Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Energie

Thurgau

Energiegesetzliche Anforderungen für Umbauten und Umnutzungen

Merkblatt für Bauherren, Planer und Handwerker

Für alle Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, sind die Bau- und Wärmedämmvorschriften gemäss Energiegesetz und Energieverordnung einzuhalten. Dies gilt auch für kleine Umbauvorhaben ohne Baubewilligungsverfahren wie Sanierungs- und Reparaturarbeiten oder Ersatz von Bauteilen. Die Einhaltung der energietechnischen Vorschriften ist durch Energienachweise zu belegen.

Definition Umbauten

Vom Umbau betroffen ist ein Bauteil, wenn daran im Zuge des Umbaus von der Innen- oder Aussenseite her mehr als blosse Reparatur- und Unterhaltsarbeiten (wie Reinigen, Malen, Reparatur Aussenputz) vorgenommen werden. Wird z.B. der Aussenputz vollständig ersetzt gelten diese Gebäudehüllenpartien als „vom Umbau betroffen".

Definition Umnutzung

Bei Umnutzungen gelten alle Bauteile der umgenutzten Räume als betroffen, wenn die Umnutzung mit einer Erhöhung oder Absenkung der Raumtemperatur verbunden ist, auch wenn keine eigentlichen Umbauarbeiten vorgesehen sind. Es sind die Anforderungen an Umbauten einzuhalten, sobald eine Umnutzung eine Änderung der Temperaturdifferenz in der „Thermischen Gebäudehülle" bewirkt.

Für Umbauten/Umnutzungen sind für die Wärmedämmung diese Grenzwerte einzuhalten:

Bauteil gegen Bauteil	Grenzwerte U in W/(m2K)	
	Aussenklima oder weniger als 2m im Erdreich	Unbeheizte Räume oder mehr als 2m im Erdreich
Opake Bauteile		
Dach, Decken	0.25	0.28
Wand, Boden	0.25	0.30
Opake Bauteile mit Flächenheizungen	0.25	0.28
Fenster, Fenstertüren und Türen	1.3	1.6
Fenster mit vorgelagerten Heizkörpern	1.0	1.3
Tore (Türen grösser als 6 m2)	1.7	2.0
Storenkasten	0.5	0.5

Energienachweise zum Wärmeschutz bei Umbauten

Für Umbauten und Umnutzungen müssen Energienachweise vom Bauherrn und dem Projektverfasser erstellt und vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Gemeinde zur Bewilligung eingereicht werden. Für den Nachweis zur Wärmedämmung sind die Formulare für die Energienachweise EN-2a (Einzelbauteilnachweis) bzw. EN-2b (Systemnachweis) zu verwenden.

Bei Umbauten und Umnutzungen mit Baukosten ≤ 200'000 CHF ist kein Energienachweis erforderlich, dennoch sind die in der Tabelle angegebenen Grenzwerte zur Wärmedämmung einzuhalten. Die Gemeinden sind befugt, im begründeten Einzelfall einen Nachweis zu verlangen.

Ersatz oder Umbau von haustechnischen Anlagen

Werden wesentliche Teile von haustechnischen Anlagen ersetzt oder umgebaut, ist vom Planer/Installateur stets ein Energienachweis zu erstellen und bei der Gemeinde einzureichen. Dies betrifft insbesondere Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie Anlagen zur Kühlung oder zur Lüftung. Wesentliche Teile sind zum Beispiel Heizkessel, Wärmespeicher, Kühlaggregate, Lüftungsgeräte und Wärmerückgewinnungsanlagen.

Die Energienachweise für haustechnische Anlagen sind vor Installation der Anlagen der Gemeinde zur Bewilligung einzureichen. Für die Erstellung von Energienachweisen für haustechnische Anlagen sind folgende Formulare zu verwenden:

EN-3 Heizung und Warmwasser
EN-4 Lüftungstechnische Anlagen
EN-5 Kühlung/Befeuchtung

Bitte beachten Sie die weiteren Formulare für Spezialfälle wie Elektrizitätserzeugungsanlagen, Heizung im Freien, Freiluftbad, Beleuchtung (für Umnutzungen von Nichtwohnbauten > 1‘000 m^2 Geschossfläche) und Lüftung/Klimatisierung.

Handhabung Energienachweise

Zusammen mit dem Energienachweis ist vom Bauherrn und dem Projektverfasser das Grundformular für den Kanton Thurgau auszufüllen und der Gemeinde einzureichen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde mit der Ausführungsbestätigung nachzuweisen, dass gemäss dem bewilligten Energienachweis gebaut worden ist.

➡ Das Grundformular, die Formulare zu den Energienachweisen für Umbauten/Umnutzungen und für den Ersatz/Umbau von haustechnischen Anlagen sowie das Formular zur Ausführungsbestätigung stehen hier zum Download bereit: **www.energie.tg.ch** (unter Formulare/ Merkblätter)

Auskunft

Weitere Informationen zu den Energievorschriften erhalten Sie

1) bei der Energiefachstelle:
   Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Abteilung Energie, Promenadenstrasse 8, 8500 Frauenfeld, 058 345 54 80, energie@tg.ch

2) bei den öffentlichen Energieberatungsstellen:

Regionen	Telefon-Nr.	Gemeinden	Telefon-Nr.
Region Amriswil	071 414 11 12	Altnau	071 634 80 34
Region Arbon	071 447 89 40	Bischofszell	071 414 04 33
Region Frauenfeld	052 724 52 85	Kesswil	071 463 17 11
Region Hinterthurgau	052 368 08 08	Steckborn	052 624 69 13
Region Kreuzlingen	071 677 63 84	Wagenhausen	071 634 80 34
Region Rhy	052 368 08 08		
Region Weinfelden	071 626 82 46		